

GEMEINDE Stühlingen .....

LANDKREIS Waldshut .....

Genehmigt

05. FEB. 1987

Landratsamt Waldshut

S A T Z U N G

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stühlingen-Bettmaringen im Bereich des Grundstückes Lgb. Nr. 259 .....

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit den nachfolgenden Bestimmungen und Änderungen in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720) mit nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 24. November 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 2 BBauG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stühlingen-Bettmaringen im Bereich des Grundstückes Lgb. Nr. 259 .....

werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt. Zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bettmaringen gehören auch die Grundstücke Flst Nr. 259/Teil

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stühlingen-Bettmaringen .....

sind in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 3

Der Satzungsbereich wird als Mischgebiet Dorf (MD) ..... nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Ort, Datum

Stühlingen, den 24.11.1986



Bürgermeisteramt

Preuß, Bürgermeister-Stellv.

Tinl

Genehmigt  
0 5. FEB. 1967  
Landratsamt Waldshut



Obere Breite

(Jn der Hub)

